

Adressenänderung

Natürliche Person

Bei einer Adressenänderung müssen Sie sich die Änderung durch die Gemeindeverwaltung Ihres neuen Wohnortes dokumentieren lassen.

Die Adressenänderung muss nicht mehr in der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden. In der Zulassungsbescheinigung steht zukünftig nur noch die bei der Ausstellung des Dokuments eingetragene Adresse.

Der Inhaber eines belgischen Zulassungskennzeichens der ins Ausland zieht und der nicht mehr im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingeschrieben ist, muss sein Zulassungskennzeichen innerhalb von 15 Tagen an die DIV zurücksenden.

Juristische Person

Eine Firma, die eine Adressenänderung vornimmt, muss diese Änderung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registrieren lassen. Erst auf der Grundlage dieser Anpassung in der ZDU wird automatisch die Adressenänderung der Firma in der DIV-Datenbank vorgenommen.

Die Wiederezulassung ist nicht mehr notwendig.